

40. Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 12. Mai 1964 zum Schutze der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Bergheim, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung.

Auf Grund des § 34 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird verordnet:

§ 1

- (1) Im Einzugsgebiet des Grundwasserbrunnens der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Bergheim bedürfen neben den sonst etwa erforderlichen behördlichen Bewilligungen auch einer vorherigen wasserrechtlichen Bewilligung des Landeshauptmannes
- a) die Errichtung von gewerblichen Betriebsanlagen, die geeignet sind, auf die Beschaffenheit des Wasservorkommens einzuwirken;
 - b) die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Lagerstätten jeder Art für Mineralölprodukte sowie der Einbau oder eine Änderung von Ölfeuerungsanlagen;
 - c) die Anlegung oder Erweiterung von Campingplätzen.
- (2) In dem im Abs. 1 bezeichneten Gebiet ist eine Erweiterung oder eine wesentliche Änderung von gewerblichen Betriebsanlagen vor ihrer Ausführung dem Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Diese Vorhaben dürfen erst ausgeführt werden, wenn sie binnen zwei Monaten nach Einlangen der Anzeige von der Wasserrechtsbehörde nicht untersagt worden sind.

§ 2

- (1) Als Einzugsgebiet im Sinne des § 1 gilt das wie folgt umgrenzte Gebiet: Salzach-Fluß-km 61,85, d.i. 50 m südlich (flußaufwärts) der Fluß-km-Tafel 61,8 – geradlinig zum nordwestlichen Eck des Grundstückes 142/1 K. G. Bergheim – Land – Südrand des Gemeindeweges Grundstück 1634/2 K. G. Bergheim – Land bis zur Lamprechtshausner Bundesstraße – West- und Nordrand der Lamprechtshausner Bundesstraße bis zum Plainbach – linkes Ufer des Plainbaches bis zur Mündung in die Fischach – linkes Ufer der Fischach bis zum Grundstück 50 K. G. Salzburg-Stadt, Abteilung Bergheim – Südostseite des eben bezeichneten Grundstückes bis zur Grenze zwischen den Katastralgemeinden Salzburg-Stadt, Abteilung Bergheim, und Voggenberg – Grenzen zwischen den eben bezeichneten Katastralgemeinden bis zur Salzach – rechtes Salzachufer bis Fluß-km 61,85.
- (2) Die im Abs. 1 beschriebenen Grenzen sind in Plänen 1:10.000 (Mappenverkleinerungen) ersichtlich gemacht, die beim Amte der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung in Salzburg, beim Magistrat Salzburg und beim Gemeindeamt Bergheim während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 2 AVG. 1950) zur allgemeinen Einsicht aufliegen.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden gemäß § 137 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bestraft.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt an dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Soweit Anlagen der im § 1 angeführten Art zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehen und betrieben werden, findet auf sie diese Verordnung keine Anwendung.

Der Landeshauptmann: Dr. Lechner